



Brüssel, den 11. Dezember 2023
(OR. en)

16525/23

AGRI 808
AGRIFIN 156
FIN 1269

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15671/23
Betr.:	Sonderbericht Nr. 09/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU erfolgte rasch, doch wurde sie von den Mitgliedstaaten nicht zielgerichtet genug umgesetzt“ – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu folgendem Thema:

Sonderbericht Nr. 09/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „*Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU erfolgte rasch, doch wurde sie von den Mitgliedstaaten nicht zielgerichtet genug umgesetzt*“, den der Rat auf seiner 3995. Tagung vom 10./11. Dezember 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates

Sonderbericht Nr. 09/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU erfolgte rasch, doch wurde sie von den Mitgliedstaaten nicht zielgerichtet genug umgesetzt“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT den Sonderbericht Nr. 09/2023 des Rechnungshofs mit dem Titel *„Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU erfolgte rasch, doch wurde sie von den Mitgliedstaaten nicht zielgerichtet genug umgesetzt“* ZUR KENNTNIS, der der Feststellung dient, ob die Reaktion der EU auf die von der Pandemie ausgehende Bedrohung für die landwirtschaftliche Lieferkette angemessen war;
2. NIMMT die Schlussfolgerung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Reaktion der Kommission auf die Bedrohung der landwirtschaftlichen Lieferketten durch die COVID-19-Pandemie im Allgemeinen angemessen, jedoch unzureichend zielgerichtet war, und BEGRÜßT die an die Kommission gerichtete und von dieser akzeptierte Empfehlung, klare Regeln vorzuschlagen und bewährte Verfahren zu verbreiten, um die Ausrichtung der GAP-Maßnahmen zu verbessern;
3. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zugunsten des Agrar- und Lebensmittelsektors gemeinsam verwalten und dass die Mitgliedstaaten die Begünstigten auswählen und die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen;
4. BETONT, dass es Flexibilität bei der Ausrichtung der GAP-Krisenmaßnahmen in einem von Unsicherheit geprägten Kontext geben und es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden muss, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip Lösungen vorzuschlagen, die auf ihre spezifischen Bedingungen zugeschnitten sind;
5. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die in Krisenzeiten ergriffenen außerordentlichen Maßnahmen der EU mit den Grundsätzen eines offenen und freien Wettbewerbs in der gesamten EU im Einklang stehen, und BETONT, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen selbst in Krisensituationen weder zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen noch zu einer Überkompensation führen darf;

6. BEGRÜßT die Schaffung des Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und -reaktion im Bereich der Ernährungssicherheit, um die Koordinierung und bessere Vorsorge in Krisenzeiten sicherzustellen;
 7. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, den Austausch bewährter Verfahren und Lehren aus der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise zu erleichtern, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen und eine gezieltere Ausrichtung der Unterstützung in künftigen Krisensituationen zu ermöglichen.
-